

Regierungsratsbeschluss

vom 7. September 2021

Nr. 2021/1314

Mümliswil-Ramiswil: Sicherung und Wiederherstellung Limmernstrasse nach Hangrutschen, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Am 14. Juli 2021 haben sich nach ergiebigen Niederschlägen an der Limmernstrasse zwei Rutschungen ereignet. Durch die eingeleiteten Sofortmassnahmen seitens der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg an der unteren Rutschung (zwischen Kapelle St. Josef und Abzweiger Ramisgraben) konnte die Durchfahrt dieser wichtigen Erschliessungstrasse für diverse Berghöfe im Gebiet Limmern provisorisch aufrechterhalten werden. Im Bereich der oberen Rutschung (zwischen Hofgut Obere Wechten und Berghaus Obere Wechten) wurde ein grosser Teil der Strasse (Belag und Foundation) unterspült und ist in Folge davon zusammen mit dem Erdmaterial in die unterliegenden Weiden abgerutscht. Dieser Strassenteil musste demzufolge für jeglichen Durchgangsverkehr gesperrt werden.

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg als Werkeigentümerin der Limmernstrasse hat das zuständige Amt für Landwirtschaft nach diesen Ereignissen umgehend informiert. An einer Ortsbegehung wurden die Schadstellen besichtigt und zusammen mit dem Ingenieur, dem Präsidenten der Flurgenossenschaft das weitere Vorgehen bezüglich der Verhinderung von Folgeschäden und der zeitnahen Wiederherstellung festgelegt. Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 hat das Amt für Landwirtschaft zudem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bezüglich der Rutschergebnisse informiert und den notwendigen, subventionstechnischen vorzeitigen Arbeitsbeginn beantragt. Am 21. Juli 2021 hat das BLW dem Kanton diese Bewilligung erteilt.

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, Genehmigung der Projektakten und Zusicherung eines Kantons- und Bundesbeitrages an die auf 140'000 Franken veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

2. Erwägungen

Die Limmernstrasse erschliesst als Berghofzufahrt diverse anerkannte Berghöfe sowie die umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet Limmern der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil.

Das von der Flurgenossenschaft beauftragte Ingenieurbüro BFS Bauingenieure AG, Balsthal hat für die Instandstellung der Limmernstrasse ein Bauprojekt ausgearbeitet. Die Böschungen werden mit erdbewehrten Stützsystemen (TerraMur, Bafix) auf einer Foundation mit Sickerbeton neu aufgebaut und gesichert. Mit einer Sickerleitung wird die Rutschstelle zusätzlich entwässert. Anschliessend können die Strassenfoundation sowie der Deckbelag wieder instand gestellt werden.

Aufgrund der Dringlichkeit sollen die notwendigen Bauarbeiten für die Sicherung und Wiederherstellung sobald als möglich bei geeigneten Witterungsverhältnissen ausgeführt werden.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung sowie Sicherung bestehender Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.01) und Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Bauarbeiten zur Sicherung und Wiederherstellung als dringend notwendig. Die Gesamtkosten werden auf rund 140'000 Franken beziffert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt an die beitragsberechtigten Kosten von 140'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 34 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg als Werkeigentümerin anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Für die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten der Limmernstrasse nach den Rutschereignissen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das vom Ingenieurbüro BFS Bauingenieure AG, Balsthal eingereichte Projekt mit Gesamtkosten von 140'000 Franken wird genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 140'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 34 % oder maximal 47'600 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2021 gewährt.
- 3.5 Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.

- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; ad-acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau
 BFS Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
 3003 Bern
 Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Präsident Dieter Walser, Untere Wechten 114,
 4717 Mümliswil
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11,
 Postfach 17, 4717 Mümliswil